

Steuergestaltung – EU-Vorschriften sorgen für administrativen Aufwand

Mit den DAC-6-Richtlinien ist die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltung auch hierzulande angekommen. Diese haben für Schweizer Unternehmen vor allem administrative Folgen. Wir zeigen Ihnen, worauf es ankommt und auf was Sie sich einstellen müssen.



Fabian Petrus
Fachbereichsleiter
Partner
Steuern und Recht
Zürich

Um es vorneweg zu nehmen:

Die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle ist nichts Neues, sondern existiert bereits seit dem 25. Juni 1998. In der Zwischenzeit hat es aber selbstverständlich verschiedene Anpassungen gegeben.

Aktuell verpflichtet die EU-Richtlinie 2018/822/EU vom 25. Mai 2018 zur EU-Amtshilferichtlinie 2011/16/EU (DAC-6-Richtlinie) die EU-Mitgliedstaaten, eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gesetzlich zu regeln. Ziel ist es, «grenzüberschreitende Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerungen zeitnah zu identifizieren und zu verringern, um die Erosion des EU-Steuersubstrats zu verhindern».

Auswirkungen auf die Schweiz

Obwohl es sich um eine EU-Richtlinie handelt, hat sie Auswirkungen auf die Schweiz. Auch Schweizer Unternehmen sollten sich immer wieder die Frage stellen, ob eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung vorliegt, denn bei einer Nichtanmeldung drohen Bussen. Deren Höhe sind sehr unterschiedlich und hängen vom EU-Staat ab.

Grenzüberschreitend ist eine Steuergestaltung immer dann, wenn zwei



Nach FATCA und AIA kommt nun also auch noch DAC-6.

EU-Mitgliedstaaten oder ein Mitgliedstaat und ein Drittstaat betroffen sind. Folglich kann DAC-6 insbesondere Auswirkungen auf Schweizer Firmen haben, welche über Tochtergesellschaften in der EU verfügen oder auch, wenn die Schweizer Firma Teil eines EU-Konzerns ist.

Meldepflicht für Gestaltung und Intermediär

Der Begriff der Gestaltung wurde in den neuen Richtlinien nicht eindeutig definiert, ist aber grundsätzlich weit zu verstehen. Entscheidend ist, ob auf die Steuergestaltung ein sogenanntes Kennzeichen (Hallmark) gemäss Anhang der Richtlinie zutrifft. Mitteilungspflichtig ist eine Gestaltung dann, wenn sie grenzüberschreitend ist und zusätzlich mindestens ein Kennzeichen erfüllt ist.

Aufgrund der Richtlinie ist auch der Intermediär meldepflichtig. Dieser

konzipiert oder vermarktet eine Steuergestaltung oder stellt diese zur Umsetzung bereit. Als Intermediäre kommen insbesondere Steuerberater, Treuhänder, Rechtsanwälte und Banken in Frage, aber auch andere Berater, die für eine Gestaltung relevante Dienstleistungen erbringen.

Bezugnehmend auf die Schweiz kann festgehalten werden, dass reine Drittstaaten-Berater ohne irgendeinen EU-Anknüpfungspunkt keine Intermediäre sind und damit auch nicht als meldepflichtig gelten.

In diesem Fall müsste die Steuerpflichtige melden oder aber die andere Partei (bspw. die ausländische Tochter- oder die Muttergesellschaft).

FAZIT

Nach FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) und AIA (automatischer Informationsaustausch) kommt nun also auch noch DAC-6. Unternehmen mit Bezug zur EU (z.B. in Form von Betriebsstätten oder Beteiligungen) sollten prüfen, inwieweit grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorliegen und ob diese einer Meldepflicht unterliegen. Wichtig zu beachten ist, dass auch «alte» Modelle gemeldet werden müssen und dass jedes EU-Mitgliedland eine separate Richtlinie hat.